

## **Kriterien zur Auswahl der FFH- und Vogelschutzgebiete für das europäische Schutzgebietssystem "NATURA 2000" in NRW (Teil 2)**

(Criteria for the Selection of FFH and Bird Sanctuaries within the European Sanctuary Programme in "NATURA 2000" in North-Rhine-Westphalia)

Nachdruck in 2 Teilen aus "LÖBF-Mitteilungen" 2/99 mit freundlicher Genehmigung von Herausgeber und Verfassern)

von DR. ROLF BROCKSIEPER  
und DR. MARTIN WOIKE, Recklinghausen

**Zusammenfassung:** Die Umsetzung der FFH-Richtlinie ist ein wesentlicher Bestandteil der "Agenda 21" und der "Biodiversitätskonvention" zur dauerhaften Entwicklung und nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen unter besonderer Berücksichtigung der biologischen Vielfalt. Bei Anwendung der vorgestellten Kriterien werden in Nordrhein-Westfalen ca. 5 Prozent der Landesfläche unter die besonderen Rahmenbedingungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie fallen. Hier gilt zukünftig ein Verschlechterungsverbot, bei dem auch Maßnahmen oder Projekte eingeschlossen werden, die außerhalb des Gebietes geplant sind, sofern diese den Schutzzweck dieser Gebiete nachhaltig beeinträchtigen können. Vor der Durchführung von solchen Maßnahmen, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die regelmäßige, tätige Land- und Forstwirtschaft gemäß der guten fachlichen Praxis wird durch diese Richtlinie grundsätzlich nicht eingeschränkt.

**Summary: s. Vogel und Luftverkehr 1/2000, S. 77.**

### **Teil 2: Vogelschutzgebiete**

#### **Ausgangslage**

Die Richtlinie des Rates der EU vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) betrifft die Erhaltung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind. In

dieser Richtlinie werden die Mitgliedsstaaten verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz dieser Arten durchzuführen.

Für die im Anhang I aufgeführten Vogelarten (Tab. 4), die in der Regel im Bereich der Mitgliedsstaaten besonders bedroht sind, müssen besondere Schutzmaßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung ihrer Lebensräume durchgeführt werden. Die Mitgliedsstaaten haben sich bereit erklärt, die für die Erhaltung dieser Arten zahlen- und flächenmäßig geeigneten Gebiete als Schutzgebiete auszuweisen.

**Tab. 4: Für Nordrhein-Westfalen relevante Vogelarten nach Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie.**

<b>Name</b>	<b>Rote Liste NRW 1997*</b>	<b>NRW (BP)*</b>	<b>Bund (BP)**</b>
Blaukehlchen	2N,D	80-100	1400-2900
Bruchwasserläufer	E, D		
Eisvogel	3N, E, D	200-900	3300-4900
Fischadler	0, E, D		267-271
Flußseeschwalbe	1N	115	12 000-13 400
Goldregenpfeifer	D		11
Grauspecht	3	650-1200	9000-32 000
Haselhuhn	1	40-50	2000-4000 Ind.
Heidelerche	2, E, D	700-750	17 000-40 000
Kampfläufer	0, D		-218
Kornweihe	0, E, D		-63
Kranich	E		1900-2100
Mittelspecht	2	550-600	7600-12100
Neuntöter	3	3000-5000	70 000-140 000
Nonnengans		5	15
Ortolan	1, E, D	<50	3700-6300
Rauhfußkauz	R	10-200	1900-4100
Rohrdommel	1	1	430-510
Rohrweihe	2N	170-190	4100-5600
Rotmilan	2N	350-400	9000-12700
Schwarzmilan	R	10-20	2100-3000
Schwarzspecht	3	1300-1800	15 000-43 000
Schwarzstorch	2	30-35	-292
Singschwan			3
Trauerseeschwalbe	1, E, D	25	790-870
Tüpfelsumpfhuhn	1, D	4	500-960
Uhu	3	60-80	-630
Wachtelkönig	1	60-110	740-1340

Name	Rote Liste NRW 1997*	NRW (BP)*	Bund (BP)**
Wanderfalke	1	27	415-445
Weißstorch	1N	8	4306
Wespenbussard	3	250-350	3400-5400
Wiesenweihe	1N, E, D	45-50	160-200
Ziegenmelker	2N	190-200	2200-5300
Zwergsäger	E		
Zwergschwan	E		

Ind. = Individuen

BP = (Brutpaare bzw. Reviere)

Rote Liste:	Kategorie 0	=	ausgestorben
	Kategorie 1	=	vom Aussterben bedroht
	Kategorie 2	=	stark gefährdet
	Kategorie 3	=	gefährdet
	Kategorie R	=	arealbedingt selten
	N	=	von Naturschutzmaßnahmen abhängig
	E	=	europaweite Gefährdung
	D	=	deutschlandweite Gefährdung
	reg	=	regionale Gefährdung (in Nordrhein-Westfalen)

\* GRO & WOG (1997): Rote Liste der gefährdeten Vogelarten Nordrhein-Westfalens; vereinzelt aktualisiert, Stand Mai 1999

\*\* Witt, K. et al (1996): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands

In gleicher Weise sind auch Schutzgebiete für die nicht in Anhang I aufgeführten regelmäßig auftretenden Zugvogelarten zum Schutz ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten auszuweisen (Tab. 5). Zu diesem Zweck messen die Mitgliedsstaaten dem Schutz der Feuchtgebiete und vor allem der international bedeutsamen Feuchtgebiete herausragende Bedeutung bei (Artikel 4 Abs. 2 VSR).

**Tab. 5: In Nordrhein-Westfalen regelmäßig auftretende wandernde Vogelarten nach Artikel 4 (2) EG-Vogelschutzrichtlinie, für die Schutzmaßnahmen erforderlich sind. (Der Schlüssel entspricht dem Schlüssel der Tab. 4.)**

<b>Name</b>	<b>Rote Liste NRW 1996*</b>	<b>NRW (BP)*</b>	<b>Bund (BP)**</b>
Bekassine	1N, D	70-75	12 000-18
Bläßgans			0-1
Braunkehlchen	2N, D	330	28 000-78
Dunkler Wasserläufer	reg		
Gänsesäger	D		470-550
Großer Brachvogel	2N	ca.570	3700-4400
Grünschenkel	reg		
Flußregenpfeifer	3	400-600	4000-6400
Kiebitz	3, D	12 000-16 000	78000-
Knäkente	1, E, D	<40	1300-3100
Krickente	2	<200	4200-5700
Löffelente	2	<100	2700-3500
Nachtigall	3	4000-6000	56000-103
Pirol	2	500-600	40 000-140
Raubwürger	1N, E, D	60-100	1200-1800
Rotschenkel	1N, E, D	25-40	11000-
Saatgans	reg		
Schwarzkehlchen	2	300-360	2000-2800
Spießente	E, D		-35
Tafelente	2. reg	<50	6300-9500
Teichrohrsänger	3	1500-2000	140000-
Uferschnepfe	2N	ca. 250	7000-8000
Uferschwalbe	3N, E, D	4660-5200	67000-
Waldwasserläufer	reg		210-320
Wasserralle	2	160-200	10000-
Wendehals	1	16-20	12000-
Wiesenpieper	3	3000-5000	100000-
Zwergtaucher	2, D	250-300	6400-8000

\* GRO & WOG (1997): Rote Liste der gefährdeten Vogelarten Nordrhein-Westfalens vereinzelt aktualisiert, Stand Mai 1999

\*\* Witt, K. et al (1996): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands

Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie bestimmt, dass besondere Schutzgebiete (SPA, Special Protected Areas) auszuweisen sind. Dies gilt sowohl für die Arten aus Anhang I wie auch für die geeignetsten Gebiete zum Schutz ziehender europäischer Vogelarten. Gerade im Lappel-Bank-Urteil des europäischen Gerichtshofes vom 11. Juli 1996, bei dem es vorrangig um den Schutz eines Gebietes geht, das für wandernde Arten internationale Bedeutung besitzt, wurde herausgestellt, dass besondere Schutzgebiete sowohl nach Artikel 4 Abs. 1 als auch nach Artikel 4 Abs. 2 auszuweisen sind: Leitsatz 2 des Lappel-Bank-Urteils: "Ein Mitgliedsstaat darf bei der Auswahl und Abgrenzung eines besonderen Schutzgebietes gemäß Artikel 4 Abs. 1 oder 2 der Richtlinie 79/409 wirtschaftliche Erfordernisse nicht als Gründe des Allgemeinwohls, die Vorrang vor den mit dieser Richtlinie verfolgten Umweltbelastungen haben, berücksichtigen."

Auch das BfN weist in seinem Handbuch (BfN 1998) daraufhin, dass das Schutzgebietssystem "NATURA 2000" gebildet wird von

- besonderen Schutzgebieten (SPA), die zum Schutz der 182 Vogelarten und Unterarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und der wandernden Vogelarten ausgewiesen werden müssen" (S. 7).
- Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung zum Schutz der in den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführten Lebensraumtypen und Arten.

### **Kriterien zur Ermittlung von besonderen Vogelschutzgebieten (SPA)**

Die Vogelschutzrichtlinie benennt in Anhang I zahlreiche Arten, für deren Erhaltung die zahlenmäßig geeignetsten Gebiete zu sichern sind. Entsprechende Maßnahmen sind auch für die nicht im Anhang I aufgeführten, aber regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten vorzunehmen (s. o.). Einen detaillierten und präzisen Bewertungsrahmen für die Auswahl der geeignetsten Gebiete enthält die Vogelschutzrichtlinie nicht.

Im Auftrag der EU-Kommission hat das International Waterfowl Research Bureau (IWRB) 1989 von Grimmett & Jones eine Erfassung der "Important Bird Areas in Europe" durchführen lassen. Die Auswahl der Gebiete orientierte sich an der vom ORNIS-Ausschuss der Kommission vorgelegten Kriterien für Vogelschutzgebiete in der europäischen Gemeinschaft. Von den dort genannten 15 Kriterien sind für Nordrhein-Westfalen insbesondere die folgenden sieben Kriterien relevant:

#### **A) Brutgebiete**

- regelmäßiger Brutplatz einer signifikanten Anzahl ( $\geq 1$  Prozent BRD-Bestand) von mindestens drei Anhang-I-Arten

- bei weitverbreiteten Arten: Gebiete mit besonders hoher Dichte bzw. Anzahl von Paaren
- B) Durchzugs-, Rast- und Überwinterungsgebiete
- mindestens 1 Prozent (mindestens 100 Ex.) des Flyway oder der biogeographischen Population einer Art
  - Gebiete mit mindestens 20 000 Wasservögeln während der Zugzeit
  - Gebiete, in denen sich regelmäßig eine signifikante Anzahl ( $\geq 1$  Prozent BRD-Bestand) von mindestens drei Anhang-I-Arten aufhält
- C) sonstige Kriterien
- eines der 100 wichtigsten Gebiete in der EU für eine Art gemäß Anhang I
  - eines der fünf wichtigsten Gebiete für eine Art oder Unterart in der Region (in Deutschland wird als Region das jeweilige Bundesland angesehen)

**Für die Ausweisung eines Vogelschutzgebietes reicht die Erfüllung eines Kriteriums.**

Auf die besondere nordrhein-westfälische Situation übertragen, ergeben sich danach die folgenden Auswahlkriterien für SPAs:

- a) • Brutplätze und Aktionsräume (Nahrungsflächen) von mindestens drei Anhang-I-Arten, von denen  $\geq 1$  Prozent der deutschen Population in dem Gebiet regelmäßig vorkommen
  - Vorkommen von sonstigen Arten des Anhangs I\*1
- b) • Rast- und Überwinterungsräume mindestens einer Anhang-I-Art, von der mindestens 1 Prozent des Flyways oder der biogeographischen Population in dem entsprechenden Gebiet rastet.
  - Vorkommen von weiteren rastenden Anhang-I-Arten\*
- c) • eines der fünf wichtigsten Gebiete in Nordrhein-Westfalen für Arten gemäß Anhang I (Top-5-Gebiet)
- e) • regelmäßig aufgesuchte Brut-, Rast- und Überwinterungsräume von Arten nach Artikel 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie, von denen mindestens 1 Prozent des deutschen Bestandes im Gebiet vorkommt
  - übrige Arten gemäß Artikel 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)\*
  - Gebiete mit mindestens 20 000 Wasservögeln während der Zugzeit

- f) • Eines der fünf wichtigsten Gebiete in Nordrhein-Westfalen für regelmäßig auftretende wandernde Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 VS-RL (Top-5-Gebiet)

Auch hier gilt, dass die Erfüllung eines Kriteriums für die Ausweisung eines Vogelschutzgebietes (SPA) ausreichend ist.

Eine Benennung als Vogelschutzgebiet erfolgt als "TOP-5-Gebiet" nur dann, wenn zusätzlich die beiden folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Die jeweilige Art hat in dem Gebiet einen Verbreitungsschwerpunkt in Nordrhein-Westfalen; für annähernd gleichmäßig in bestimmten Regionen vorkommende Arten (z. B. Grauspecht) werden keine Schutzgebiete gemeldet.
- Das Schutzziel für die jeweils zu schützende Art ist nicht bereits durch die Ausweisung eines FFH-Gebietes mit vergleichbarem Schutzziel abgedeckt (z. B. Schutz des Mittelspechtes in den FFH-Gebieten "Davert" und "Kottenforst"; Schutzziel: v. a. Erhaltung und Entwicklung der Eichenwaldgesellschaften).

Im Einzelfall kann bei der Festlegung der fünf wichtigsten Gebiete einer Art von rein numerischen Kriterien abgewichen werden, wenn hierdurch die genetische Vielfalt in Nordrhein-Westfalen besser gesichert werden kann. Die Erhaltung der genetischen Vielfalt ist ein zentrales Ziel des Schutzgebietsnetzes "Natura 2000".

Für alle Vogelschutzgebiete sind neben einer zahlenmäßigen Eignung auch die von GRIMMETT und JONES (1989) genannten folgenden Kriterien berücksichtigt worden:

1. Ein Gebiet sollte sich in seinem Charakter oder als Habitat oder in seinem ornithologischen Wert von der Umgebung unterscheiden.
2. Ein Gebiet soll ein bereits bestehendes oder potentielles Schutzgebiet (mit oder ohne Pufferzone) sein oder eine Region darstellen, in der Maßnahmen für den Naturschutz möglich sind.
3. Ein Gebiet soll eigenständig allein oder mit anderen Gebieten zusammen alle nötigen Lebensgrundlagen für die zu schützenden Arten bieten, solange diese Arten das Gebiet nutzen.

Zur Ermittlung der Bestandsgröße von Vogelarten nach Anhang I sowie Artikel 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie sind mehrjährige Erfassungen sinnvoll. Das jeweilige quantitative Kriterium (s. o.) sollte außerdem in der Mehrzahl der untersuchten Jahre (z. B. fünf Jahre) erreicht werden. Nach BURDORF et al. (1997) muss bei nur kurzfristiger Untersuchungsdauer im Sinne des Vorsorgeprinzips davon ausgegan-

gen werden, dass eine Bedeutung als Vogelschutzgebiet auch bei nur einmaligem Überschreiten des Kriterienwertes gegeben ist.

Für Nordrhein-Westfalen sind zur Zeit 15 Vogelschutzgebiete geplant. Davon sind sechs bereits von der EU anerkannt (Unterer Niederrhein; Rieselfelder Münster; Weserstaustufe Schlüsselburg; Moore und Heiden des Westmünsterlandes; Möhnese; Krickenbecker Seen).

### **Anwendung der Kriterien auf das Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein"**

Das flächenmäßig größte Vogelschutzgebiet in Nordrhein-Westfalen ist das in der Liste der anerkannten Vogelschutzgebiete geführte Feuchtgebiet Unterer Niederrhein (SPA-Nr. 060, "NATURA 2000"-Nr. 4203401). In diesem Gebiet werden die vorgenannten Kriterien erfüllt.

Die großflächige Abgrenzung beruht vor allem auf dem Vorkommen von Bläss- und Saatgänsen (Blässgans: mehr als 30 Prozent des Flyway; Saatgans: ca. 8 Prozent des Flyway; WILLE 1998). Sämtliche Acker und Grünlandflächen innerhalb des RAMSAR-Gebietes sind Rast- und Nahrungsflächen für diese wandernden Vogelarten.

Sofern innerhalb der Rheinaue die geeignetsten Flächen für die rastenden und überwinternden Gänse als SPA ausgewiesen werden sollen, ist es notwendig, entsprechende Auswahlkriterien zu formulieren. Aufgrund der starken räumlichen Fluktuation der Gänse innerhalb dieses Raumes ist anhand einzelner z. B. monatlicher Zählungen eine Festlegung von Schwerpunkträumen nicht möglich. Flächendeckend fehlen für das ca. 25 000 ha große Gebiet entsprechende Daten.

Die relativ beste Datengrundlage zur Ermittlung der im Sinne von Artikel 4 (1) der Richtlinie "geeignetsten", d. h. besonders regelmäßig aufgesuchten Flächen sind die Meldungen der Landwirte über festgestellte Gänsefraßschäden, die von den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer vor Ort geprüft wurden. Die Qualität dieser Daten wird dadurch beeinträchtigt, dass

- von einzelnen Landwirten Gänsefraßschäden nicht oder nur teilweise gemeldet werden;
- innerhalb der einzelnen Fluren ein unterschiedlicher Anteil von Straßen, Hofstellen, Gehölzbeständen, Wasserflächen, also von den Gänsen nicht zu nutzenden Flächen, existiert, die Fraßschäden aber jeweils auf die Gesamtfläche der Flur bezogen werden.

Aufgrund der in den Jahren 1996 bis 1998 ermittelten Fraßschadensdaten (Anteil der in den einzelnen Fluren gemeldeten Flächen mit Gänsefraßschäden) lassen sich



Schwerpunkte ableiten. Diese räumlichen Schwerpunkte sind vor allem von den Faktoren Störungsarmut und Futterqualität bestimmt. Letzterer ist abhängig von den jeweils angebauten Feldfrüchten, deren Verteilung z. T. jährlich wechselt (vgl. Vertragsangebote zur Anlage von Gänseäusungsflächen).

Zur Auswahl der geeignetsten Gebiete für die am Unteren Niederrhein überwinternden Bläss- und Saatgänse wurden die folgenden Kriterien zugrunde gelegt:

- Alle Fluren, in denen mindestens auf der Hälfte der von den Gänsen nutzbaren Fläche Gänsefraßschäden gemeldet wurden (Kernflächen). Grundlage sind die Daten der von der Landwirtschaftskammer Rheinland in den Winterhalbjahren 1995/96 bis 1997/98 gemeldeten Fraßschäden. Diese Auswahl der Kernflächen ist aus zwei Gründen sinnvoller als eine Mittelwertbildung über die drei o. g. Winterhalbjahre. Erstens: die räumlichen Verbreitungsschwerpunkte der Gänse schwanken in den einzelnen Jahren aufgrund der jeweils angebauten Feldfrüchte. Zweitens: die Gesamtbetrachtung der drei Winterhalbjahre ist annähernd repräsentativ für die klimatische Situation am Unteren Niederrhein.
- Bestehende Naturschutzgebiete, in denen auf mindestens 30 Prozent der einzelnen Fluren Gänseäusungschäden gemeldet wurden, werden ebenfalls als Kernflächen behandelt.
- Diese Schwerpunktfächen der Gänseverbreitung werden zu zusammenhängenden, sinnvoll und im Gelände nachvollziehbar abzugrenzenden Bereichen arrondiert. Hierbei wird der Anteil der gemeldeten Gänsefraßschäden ( $\geq 30$  Prozent der Flur) und die Verteilung der Grünlandflächen mit berücksichtigt.

Isoliert, d. h. mehr als zwei km von der nächsten regelmäßig genutzten Parzelle entfernt liegende Flächen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie eine ausreichende Größe (mindestens 250 ha) besitzen und eine besondere funktionale Bedeutung für die rastenden Gänse besitzen, z. B. durch die Nähe zu einem Schlafplatz.

Die auf diese Weise ermittelten Kernflächen innerhalb des flächendeckend von den Gänsen im Winterhalbjahr aufgesuchten Feuchtgebietes Unterer Niederrhein decken sich weitgehend mit den Kernflächen, die in dem 1992 vorgelegten Niederrhein-Konzept (Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NRW 1992) dargestellt sind, so wie mit den von MOOIJ (z.B. 1991,1993) publizierten Verbreitungsschwerpunkten. Die Biologischen Stationen am Unteren Niederrhein haben hierzu die ornithologischen Grundlegendaten bereitgestellt. Außerdem zeigen die aktuellen Schwerpunktfächen, dass die in den letzten Jahren

(auch) zum Schutz der Wildgänse ausgewiesenen Naturschutzgebiete am Unteren Niederrhein eine besondere und zentrale Bedeutung für den Schutz dieser Tiere besitzen.

Trotz der im Einzelfall vorhandenen Unschärfen - bei flurstücksbezogener Analyse würde sich der Anteil der "Kernflächen" erhöhen - gibt die vorliegende Auswertung einen wichtigen Anhalt über die Raum-Zeit-Einbindung und die Verbreitungsschwerpunkte der Gänse.

Für die Mitarbeit danken wir Michael JÖBGES (Tab. 4 und 5), Jos RIJPERT und Dr. Klaus STROSCHE (Auswertung Biotopkataster) sowie Dr. Georg VERBÜCHELN (Tab. 3, LÖBF-Mitteilungen 2/99; Diskussionen).

### **Literatur:**

BOILLOT, F., VIGNAULT, M.-P., de BENITO, J. M.: (1997): Verfahren zur Bewertung der nationalen Listen vorgeschlagener Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung auf der Ebene der biogeographischen Region. *Natur und Landschaft* 72, S. 474-76.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998): Das europäische Schutzgebietssystem "NATURA 2000". Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53.

GRIMMETT, R. F. A., JONES, T. A. (1989): Important bird areas in Europe. ICBP Technica Publication No. 9, Cambridge.

GRO & WOG (1997): Rote Liste der gefährdeten Vogelarten Nordrhein-Westfalens. *Charadrius* 33, S. 69-116.

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, LANDSCHAFTSENTWICKLUNG UND FORSTPLANUNG NRW (1992): Niederrheinkonzept. Unveröff. Gutachten.

MOOJ, J. H. (1991): Numbers and distribution of grey geese (genus *Anser*) in the Federal Republic of Germany, with special reference to populations in the Lower Rhine region. *Ardea* 79, S. 125-134.

MOOJ, J. H. (1993): Development and management of wintering geese in the Lower Rhine area of North RhineWestfalia/Germany. *Vogelwarte* 37, S.55-77.

SSYMANK, A. (1994): Neue Anforderungen im europäischen Naturschutz. Das Schutzgebietssystem "NATURA 2000" und die FFH-Richtlinie der EU. *Natur und Landschaft* 69, S. 395-406.

WILLE, V. (1998): Ergebnisse der Gänsezählungen am Niederrhein der Winter 1994/95 bis 1996/97. Charadrius 34, S. 75-89.

WITT, K., BAUER, H. G., BERTHOLD, P., BOYE, P., HÜPPOP & KNIEF, W. (1996): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 2. Fassung, 1. Juni 1996. Ber. Vogelschutz 34, S. 11-35.

<sup>1</sup> Die mit einem Sternchen versehenen Kriterien dienen ergänzend zur Festlegung der Abgrenzung eines Vogelschutzgebietes; zur Auswahl der Gebiete werden sie in der Regel nicht herangezogen.

Hierbei werden im allgemeinen nur solche Arten berücksichtigt, die gleiche oder ähnliche Lebensräume wie die zur Auswahl des Gebietes relevanten Arten nutzen, d. h. durch ähnliche Schutzziele zu sichern sind. Im Sinne der Richtlinie, die neben dem grundsätzlichen Schutz aller Vogelarten insbesondere die stark gefährdeten Arten durch geeignete Maßnahmen vor einer weiteren Bestandsabnahme bewahren will, ist es nur folgerichtig, auch Vorkommen dieser Arten mit zu berücksichtigen, selbst wenn ihr Bestand geringer als 1 Prozent der bundesdeutschen Population ist und auch das Top-5-Kriterium nicht zutrifft.

*Anschrift der Verfasser*

Dr. Rolf Brocksieper u. Dr. Martin Woike  
LÖBF/LAfAO  
Castroper Straße 30  
45665 Recklinghausen